



# Vertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sportstätten bei Schulen durch organisierte außerschulische Nutzergruppen

zwischen

dem Markt Thalmässing,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Johannes Mailinger  
(im Folgenden „Kommune“ genannt)

und

..... ,  
vertreten durch .....  
(im Folgenden „Nutzer“ genannt)

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Kommune stellt dem Nutzer die Sportstätte bestehend aus dem Allwetterplatz und der Laufbahn an der Grund- und Mittelschule in Thalmässing (Fl-Nr. 279, Gem. Thalmässing) zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung der Sportstätte kann außerhalb der Schulzeiten in folgendem Zeitraum erfolgen: Montag bis Freitag von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr, Samstag von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr. In Absprache mit der Schulleitung können auch Zeiten während der Schulzeiten vereinbart werden. Die konkret vereinbarten Nutzungszeiten werden in einem entsprechenden Belegungsplan (*Anlage 1*) vermerkt und geregelt. Der Belegungsplan ist fortlaufend zu aktualisieren und dem Nutzer zur Kenntnisnahme und Beachtung auszuhändigen bzw. weiterzuleiten.
- (3) Werden vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, ist das der Kommune mitzuteilen.
- (4) Dringenden Eigenbedarf teilt die Kommune dem Nutzer rechtzeitig mit und bietet ihm nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte an.

## § 2 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer erkennt die Verhaltensregeln gem. § 3 verbindlich an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
- (2) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Übungsleiter/innen oder sonstige Beauftragten.
- (3) Der vom Nutzer benannte Verantwortliche oder sein Vertreter erhält bei Bedarf die notwendigen Schlüssel für die Sportstätte, für den Zugang zu Sportgeräten und Nebenräumen. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten, die im Zusammenhang mit dem Verlust entstehen. Die Ausfertigung von Zweitschlüsseln ist nur mit Genehmigung der Kommune gestattet. Sämtliche Schlüssel sind bei Vertragsende zurückzugeben.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, etwaig während der Nutzungszeit auftretende Schäden und Unfälle der Kommune unverzüglich spätestens am nächsten Werktag schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind der Kommune unverzüglich fernmündlich anzuzeigen.
- (5) Folgt einem Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind schriftlich zu dokumentieren und von beiden gegenzuzeichnen.

## § 3 Verhaltensregeln für die Sportstätte

- (1) Die Nutzer haben sich auf der Sportanlage so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Unzulässig ist auf der Sportanlage
  1. die Nutzung außerhalb der Nutzungszeiten gem. § 1 Abs. 2 dieses Vertrages,
  2. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren (Ausnahme: Einradfahren). Ausgenommen sind Wege und Flächen, welche erkennbar für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind,
  3. das Entfernen von Einrichtungen, z.B. Bänken, Schildern, Abfallbehältern, Sportgeräten usw. von ihrem Standort, ihre Veränderung sowie deren unsachgemäßes Benutzen,
  4. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen, sofern diese Einrichtungen nicht zu diesem Zweck errichtet worden sind,
  5. das freie Laufenlassen von Tieren,
  6. die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit und der Verkauf von Waren aller Art,
  7. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
  8. jede Beschädigung der Sportanlage und jede Verunreinigung insbesondere das Abladen und Wegwerfen von Unrat, Abfällen und Zigarettenkippen,
  9. das Entfachen und Unterhalten von Feuer sowie das Grillen,
  10. das Zusichnehmen alkoholischer Getränke und illegaler Drogen aller Art,
  11. der Aufenthalt im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand,

12. die Benutzung von Tonwiedergabegeräten außerhalb von Sportveranstaltungen,
  13. das Verursachen von übermäßigem Lärm.
- (3) Die Sportanlage ist nur mit geeigneten Sportschuhen zu betreten.
- (4) Der vom Nutzer benannte Verantwortliche oder sein Vertreter muss dafür sorgen, dass nicht gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 verstoßen wird.

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Die Kommune übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den jeweiligen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Kommune an den überlassenen Einrichtungen, Geräte und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Kommune als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Der Nutzer stellt die Kommune von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte und Geräte sowie der Zugänge zu den Anlagen stehen. Ausgenommen ist hier die kommunale Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Straßen- und Wegeunterhaltung sowie gem. Abs. 1.
- (4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Kommune, insbesondere auf eigene Haftpflichtansprüche – es sei denn, der Schadenseintritt beim Nutzer, seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten oder Besucher erfolgte im Zusammenhang mit einem der Kommune zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten.

#### **§ 5 Versicherung**

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Auf Verlangen der Kommune hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

#### **§ 6 Kündigung**

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Kommune kann 3 Monate zum Quartalsende den Vertrag kündigen. Dem Nutzer ist es möglich ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag zu kündigen.

Vertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sportstätten  
durch organisierte außerschulische Nutzergruppen

- (3) Die Kommune ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz vorheriger Aufforderung oder Mahnung zuwiderhandelt. Unberührt bleibt auch das Recht der Kommune zur fristlosen Kündigung des Vertrags wegen Unzumutbarkeit einer längeren Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses gem. §§ 543, 314 BGB.
- (4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine konkludente oder nicht schriftliche Abänderung des Vertrags wird ausgeschlossen. Sie ist unwirksam.
- (2) Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen getroffenen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit unberührt.
- (3) Sollte eine vertragliche Vereinbarung wegfallen, wird sie im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine solche ersetzt, die ihr vom Sinn und der Zielsetzung am nächsten kommt.

Thalmässing, den \_\_\_\_\_

Thalmässing, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Johannes Mailinger  
Erster Bürgermeister  
Markt Thalmässing

\_\_\_\_\_  
Nutzer